

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 33

Artikel: Interkantonale Konferenz zur Ausstellung einheitlicher Vorschriften betr. Beagid-Apparate

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

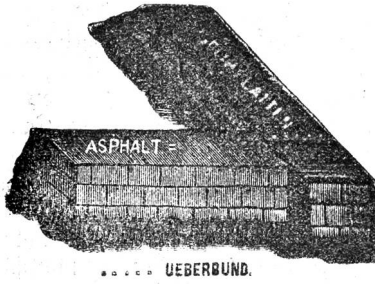
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen
Asphaltisolierplatten, einfach und combinirt, **Holzzement**,
Asphalt-Pappen, **Klebmasse für Kiespappdächer**, im-
 prägnirt und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzplatte**
„Kosmos“, **Unterdachkonstruktion „System Fichtel“**
Carbolineum. **Sämtliche Teerprodukte.**

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3726

TELEPHON

Interkantonale Konferenz zur Aufstellung einheitlicher Vorschriften betr. Beagid-Apparate.

Unter dem Vorsitz von Hrn. Dr. G. Ambühl, Kantons-
 Chemiker von St. Gallen, fand in Zürich eine inter-
 kantonale Konferenz statt. Es handelte sich um eine
 Besprechung der Beagid-Apparate der Bosnischen Elektrizitäts-
 gesellschaft in Lechbruck, welche bei verschiedenen Kan-
 tonen um die Konzessionsfreie Aufstellung ihrer
 Apparate in Wohn- und Arbeitsräumen nachgesucht hatte.

Erschienen waren folgende Herren:

- Prof. Dr. Kreis, Kantons-Chemiker, Basel;
- E. Sattler, Feuerpolizei-Inspektor, Basel;
- Dr. J. Werder, Kantons-Chemiker, Aarau;
- Dr. J. Ruffi, Kantons-Chemiker, Bern;
- Prof. J. Meister, Kantons-Chemiker, Schaffhausen;
- D. Reinhardt, Feuerpolizei-Inspektor, Solothurn;
- H. Zimmermann, Kantonaler Gewerbe- und Fabrik-
 Inspektor, Solothurn;
- A. Laubi, Kantons-Chemiker, Zürich;
- R. Frey, Adjunkt der Feuerpolizei, Zürich;
- Dr. G. Ambühl, Kantons-Chemiker, St. Gallen.
- H. Eggenberger, Kant. Affekuranzbeamter, St. Gallen;
- Dr. H. Wegmann, Eidgen. Fabrik-Inspektor, Kreis I,
 Molliis;
- Dr. E. Isler, Adjunkt der Fabrik-Inspektion I, Molliis;
- A. L. Wyer, Feuer-Inspektor, Wisp;
- Dr. Schumacher-Kopp, Kantons-Chemiker, Luzern;
- Dr. A. Verda, Kantons-Chemiker, Lugano;
- Prof. Dr. Silberschmid, Direktor des hyg. Institut,
 Zürich;
- M. Dickmann, Geschäftsführer des Schweiz. Azetylen-
 Vereins, Basel;
- G. Endreß, Vertreter der Bosn. Electr. A.-G., Schaff-
 hausen;
- Hirzel, Betriebsleiter der Bosn. Electr. A.-G., Lechbruck.

Angemeldet, jedoch nicht vertreten war der Kanton
 Graubünden. Zustellung des Protokolles haben erbeten
 die Herren Kantons-Chemiker Schmid, Frauenfeld und
 Fabrik-Inspektor Kauschenbach, Schaffhausen.

Herr Ingenieur Hirzel, Betriebsleiter der Bosnischen
 Elektrizitätsgesellschaft, hielt einen eingehenden Vortrag
 über die Apparate seiner Gesellschaft, dem die Demon-
 stration von Beagidköpern und eines im Betrieb be-
 findlichen Beagidapparates folgte.

Bei der darauf anschließenden Diskussion wird von
 verschiedenen Rednern für die Zulassung der Aufstellung
 der Beagidapparate der genannten Gesellschaft in Wohn-
 und Arbeitsräumen plädiert, jedoch betont, daß eine völlige
 Konzessionsfreiheit zu weitgehend erscheine. Man ist über-
 wiegend der Ansicht, daß die Anzeigepflicht, welche

jetzt von fast allen Kantonen gefordert wird, aufrecht
 erhalten bleiben müsse.

Einer der Anwesenden knüpft an die leztthin abge-
 haltene Versammlung der Vertreter kantonaler Brand-
 versicherungsanstalten an, und regt in Übereinstimmung
 mit den Beschlüssen jener Versammlung eine möglichst
 einheitliche, sachverständige Kontrolle aller Azetylen-
 Apparate an. Diese Anregung findet allgemeinen An-
 klang und wird die Notwendigkeit einer ständigen Kon-
 trolle noch von den verschiedenen Rednern ausdrücklich
 hervorgehoben. Im Anschluß daran wird mitgeteilt, daß
 die Kantone Appenzell A.-Rh. und Wallis die Inspektion
 der in ihrem Gebiet aufgestellten Azetylen-Anlagen dem
 Schweiz. Azetylen-Verein übertragen haben, und
 daß voraussichtlich weitere Kantone folgen werden.

Einer anderen Anregung, die sehr wichtige Prüfung
 der Typen von Azetylenapparaten und Wasservorlagen
 durch den Schweiz. Azetylen-Verein vornehmen zu lassen,
 wird nicht widersprochen.

In der nun folgenden Abstimmung wird mit großer
 Mehrheit beschloffen, es sei den hier vertretenen Kantons-
 regierungen zu beantragen, die Aufstellung und den Be-
 trieb von Beagidapparaten in Werkstätten und Wohn-
 räumen unter nachher noch festzulegenden Bedingungen
 zu gestatten.

Es wird ferner einstimmig beschloffen, den beteiligten
 Kantonsregierungen die nachstehend wiedergegebenen Vor-
 schriften für die Aufstellung und den Betrieb von Beagid-
 apparaten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Zum Schlusse wird noch angeregt, die Kontrolle über
 die andauernd gleiche Beschaffenheit, Beständigkeit, Gas-
 ausbeute und Größe der Nachvergassung der Beagid-
 patronen dem Schweiz. Azetylen-Verein zu übertragen,
 der diese Kontrolle jährlich mindestens einmal an dem
 freien Handel entnommenen Patronen auszuführen hätte.

Die Versammlung stimmt dieser Anregung zu.

Die Vereinbarung zu Vorschriften betr. die
 Aufstellung von Beagidapparaten lautet:

1. Die Aufstellung von Beagidapparaten unterliegt
 der Anmeldepflicht nach Maßgabe der kantonalen Azetylen-
 verordnungen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung
 sind Verkäufer der Apparate und die, die Montage be-
 sorgenden Installateure mitverantwortlich.

2. Die Beagidpatronen müssen so beschaffen sein, daß
 von ihnen unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen auch
 bei mäßigen Stößen nur Stücke von höchstens Erbsen-
 größe und auch diese nur in geringer Menge abfallen
 und daß die Patronen bei abgeperrtem Apparat keine
 größere Nachvergassung ergeben, als stündlich durchschnitt-
 lich 2,5 % des Anfangsgewichtes der ganzen Patronen-
 füllung entspricht.

3. Die Patronen sind wasserdicht zu verpacken und
 auf der Verpackung mit der Bezeichnung des präparierten
 Karbids (Beagid) unter Beifügung der Herstellungsfirma
 nebst Aufschrift „Vor Rässe zu schützen, da gefährlich,

wenn nicht trocken gehalten“, zu versehen. Die Lagerung von Beagidpatronen in Kellern ist untersagt.

4. Die Apparate dürfen nur in gut ventilierbaren Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 m³ Luft-raum enthalten.

5. Der Aufstellungsraum muß genügendes Tageslicht haben, um in ihm alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Er muß ferner durch seine Lage und Bauweise oder andere geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein.

6. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß der Apparat gegen Erschütterungen und Stoß geschützt ist. Offenes Licht und Feuer müssen wenigstens 3 m Abstand von den Apparaten haben.

7. Der Anschluß der Apparate, die für Beleuchtungszwecke bestimmt sind, darf nur an festverlegte, gasdichte Rohrleitungen erfolgen. Schlauchverbindungen sind unzulässig. Wasservorlagen müssen mit dem Entwickler durch feste Rohrleitungen verbunden sein.

8. Die Reinigung, Neubeschickung und Untersuchung der Apparate darf nur bei Tage und im Freien, niemals bei offenem Licht besorgt werden.

9. Wenn der Apparat längere Zeit nicht benutzt werden soll, so sind etwa noch vorhandene Patronenreste zu entfernen, ebenso ist der Apparat von Kalkschlamm und Wasser zu entleeren.

10. Die Überwachung und Bedienung des Apparates darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

11. Jeder Apparat muß mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Schweiz. Azetylenvereins erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die Typennummer „B 1“, die Füllung an präpariertem Karbid (Beagid) in Kilogramm, die höchste Stundenleistung in Litern (75, 150, 300 l), die Zahl der anzuschließenden Flammen von 10 l Stundenverbrauch (5, 10 und 15 Flammen) vermerkt sind.

12. In unmittelbarer Nähe des Apparates ist in dauerhafter, gegen zerstörende Einflüsse in genügend geschützter Weise eine mit deutlicher Zeichnung der Gesamtapparatur versehene, klare Beschreibung und Gebrauchsanweisung mit Sicherheitsvorschriften anzubringen.

(„Mitteilungen des Schweiz. Azetylenvereins“).

Allgemeines Bauwesen.

Die Vorlage für ein neues Museumsgebäude in Wintertur ist nunmehr erschienen. Der Stadtrat unterbreitet der politischen Gemeinde den Antrag, es sei auf der Liebewiese ein Museumsgebäude zu erstellen, das für Aufnahme der Bibliothek, der wissenschaftlichen Sammlungen der Stadt und der Sammlungen des Kunstvereins zu dienen hätte. Der Bau darf ungefähr zwei Drittel des genannten Bauplatzes einnehmen und soll nach den Plänen der Architekturfirma Rittmeyer & Furrer ausgeführt werden. Der verlangte Kredit beträgt 400,000 Franken; ferner soll der Große Stadtrat die Vollmacht erhalten, weitere 50,000 Franken zu bewilligen, wenn der Detailvoranschlag ergäbe, daß diese Summe nicht genüge, zu der bekanntlich noch rund 425,000 Fr. kommen, die der Kunstverein und der Bibliothekskonvent als freiwillige Beiträge gesammelt haben. Die Aufsicht über die Bauausführung wird einer Baukommission von elf Mitgliedern übertragen, in die der Stadtrat drei, der Bibliothekskonvent drei, der Kunstverein drei und der Große Stadtrat zwei Mitglieder wählen. Der Stadtrat erhält den

Auftrag, auf den Bezug des neuen Gebäudes hin in Verbindung mit dem Bibliothekskonvent die Verhältnisse der Stadtbibliothek einer Prüfung in rechtlicher und organisatorischer Beziehung zu unterziehen und den zuständigen Instanzen Anträge zu stellen. Mit dem Kunstverein soll ein Vertrag für die Überlassung der für die Zwecke des Kunstvereins vorgeesehenen Räume abgeschlossen werden. In der Weisung wird betont, daß die äußere Gestaltung mit dem Bau Charakter der nahen Stadthäuser nicht in Kontrast zu treten suche; der plastische Schmuck konzentriere sich auf das Stiebfeld. Die Baute ist aus verschiedenen Gründen sehr dringlich; mit ihr wird die Gemeinde ihrem oft bezugten Sinn für Wissenschaft und Kunst ein schönes, bleibendes Denkmal setzen. Beizufügen ist, daß die freiwilligen Zeichnungen zwei weitere Beiträge von zusammen 40,000 Fr. enthalten, die speziell für künstlerischen Schmuck im Innern Verwendung zu finden haben, und daß anderseits die Stadtgemeinde natürlich auch den Bauploß zur Verfügung stellt. Man darf annehmen, daß unter den vorliegenden Bedingungen Großer Stadtrat und Gemeinde das Projekt begrüßen werden.

An der Brenzenerseebahn ist nun auch am Brenzener Ende mit den Arbeiten begonnen worden. Der Quai-bau bei Brienz soll anfangs nächster Woche in Angriff genommen werden, nachdem jetzt die Differenzen zwischen Quaibaukommission und Bahnbauunternehmung beigelegt sind.

Neues Postgebäude in Biel (Bern). In einer Versammlung des Technischen Vereins hielt kürzlich Stadtbaumeister Huser einen Vortrag über allerlei Baufragen, die die Stadt Biel betreffen. Unter anderem kam auch die Frage der Erstellung eines neuen Postgebäudes, ein langjähriger Wunsch Biels, zur Sprache. Herr Huser gab Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit. Bundesbahnen und Postdirektion möchten westlich vom Ausnahmegebäude des neuen Personenbahnhofes ein Dienstgebäude errichten, in dem dann auch die Hauptpost untergebracht werden sollte. Mit dieser Lösung ist aber Biel nicht einverstanden. Durch die Erstellung des neuen Personenbahnhofes wird ein bedeutendes Terrain frei, das in den Besitz der Gemeinde Biel übergeht, und auf diesem Terrain sollte sich der passende Platz in unmittelbarer Nähe des neuen Bahnhofes finden lassen. Das Stadtbauamt hat nun Projekte für die Überbauung des Terrains aufgestellt und auch einen Detailplan für ein Hauptpostgebäude, das allen Bedürfnissen entsprechen würde. Die Verhandlungen zwischen beiden Interessenten sind noch im Gange.

Der Bau eines Schulhauses im Ober-Riedwald (Berner Jura) ist von der Gemeinde S. yheres einstimmig beschlossen worden. Es sind dort ungefähr 30 Kinder, die alle vier Kilometer zu laufen haben, bis sie das Schulhaus in Soyhières erreichen. Durch den neuen Bau wird dem Übel abgeholfen.

Das Terrain für die neue Bahnhofsstation Schübelbach (Schwyz) wurde von der Gemeinde Schübelbach der S. B. B. letzte Woche notariell zugewiesen. Es werde nächstens mit dem Bau begonnen.

Für den Bau eines neuen Zeughauses in Basel beantragt die Regierung dem Großen Räte den Ankauf eines Landabschnittes von 142 Ar in der Nähe des Güterbahnhofes Wolf. Aus der Begründung, die der Regierungsrat seinem Antrage beigibt, geht hervor, daß ein neues Zeughaus zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Der Raummangel im jetzigen Zeughaus erlaubt es nicht, die Bestände an Korpsmaterial und Mannschaftsausrüstung so aufzustellen und zu verwahren, wie die